

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 15.03.1823 publ. 20.03.1823

zum Bedecken wonach überall keine ungekührte Hengste zum
der Stuten. Bedecken der, nicht etwa dem Hengsthalter
selbst gehörenden, Stuten gebraucht werden
sollen, nicht selten außer Acht gelassen werde.
Die Regierung findet sich daher veranlaßt,
auf die gedachte Vorschrift und die in dersel-
ben für jeden Contrventionsfall zum Besten
der Kirchspiels = Armen festgesetzte Brüche von
5 Rthlr. für den Hengsthalter und von glei-
cher Größe für den Besizer der Stute, die
zum ungekührten Hengst gebracht ist, hiemit-
telst aufmerksam zu machen, und haben die
Aemter auf deren Beobachtung durch die Un-
terbediente achten zu lassen und die Contrave-
nienten zur verordneten Strafe zu ziehen.

11) Regierungs = Bekanntmachung
vom 15ten März 1823., publ. am
20sten ejusd.

Bestimmung der Größe der auf dem Am-
merlande zu ge-
brauchenden Ha-
spel. Da auf dem Ammerlande bisher Haspel
von verschiedener Größe gebraucht, und dar-
aus mehrere Unzuträglichkeiten entstanden sind,
so wird hiemit verordnet, daß daselbst, näm-
lich in den Aemtern Westerstede und Zwischens-
ahn und in dem zum Unte Rastede gehörigen
Kirchspiel Wieselstede, in Zukunft nur der
für den dortigen Garnhandel passende klei-
nere Haspel von $2\frac{1}{8}$ Ellen im Umfange ge-
braucht, darauf aber überall kein hundertdrä-